



**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**  
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-3363  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 28. Juli 1989

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

ZI	44-GE/9 89
Datum:	4. AUG. 1989
Vorhalt	07. Aug. 1989 <i>festgehalten</i>
<i>Pr. Befehlsvorhalt</i>	

Auskünfte:  
Dr. Röser

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2062

Betrifft: Rechnungshofgesetz 1948, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 6. Juni 1989, GZ 601.115/1-V/1/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Mit der als Entwurf vorliegenden Novelle wird ein Teil der Ländervorschläge zur Änderung der Vorschriften über den Rechnungshof verwirklicht. Auf die Erfüllung auch der übrigen, noch nicht berücksichtigten Forderungen muß jedoch weiterhin gedrängt werden. Auf das Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 21. Juni 1988, VST-1131/58, wird verwiesen.

Zu Art. I Ziffer 2:

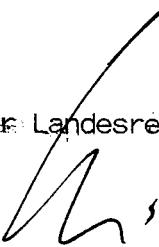
Im ersten Satz hat es statt "zu bestimmenden" zu lauten "bestimmten", weil diese Regelung keine Ermächtigung an den Landesverfassungsgesetze darstellt.

Zu Art. I Ziffer 3 und 4:

Nach der bisherigen Rechtslage war die Äußerung der Landesregierung samt einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes zugleich mit dem Ergebnis der Überprüfung dem Landtag vorzulegen. Demgegenüber erstattet der Rechnungshof gemäß § 15 Abs. 9 des Entwurfes nunmehr dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das Land bezieht, spätestens bis 31.

Dezember jeden Jahres Bericht. Der Entwurf sieht nicht vor, daß dieser Bericht des Rechnungshofes auch die Stellungnahme der Landesregierung zu beinhalten hat. Es wird davon ausgegangen, daß es der Landesregierung unbenommen ist, die von ihr jeweils abgegebenen Stellungnahmen zu Rechnungshofberichten ebenfalls dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

  
Dr. Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

*W. Ender*